

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(EBS Stade Besitz GmbH, Aurich)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 30.11.2016
— LG 16-005-01 4.1 CUX000006542 Wa —**

Das GAA Lüneburg hat der EBS Stade Besitz GmbH, Leerer Landstraße 72, 26603 Aurich mit der Entscheidung vom 14.11.2016 die Genehmigung zum Weiterbau und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Naturumlaufkessel, bei einer thermischen Leistung von 70 MW und einem Durchsatz an Einsatzstoffen von maximal 22,9 t/h und 205.000 t/a am Standort in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Str. 9, Gemarkung Bützfleth, Flur 3, Flurstücke 30/20, 30/34, 30/35, 30/40, 30/73, 30/74, 30/75, 30/76, 30/77, 30/78 und 30/83, gemäß §§ 8 und 19 des BImSchG erteilt.

Gegenstand der dritten Teilgenehmigung sind der Weiterbau und die Inbetriebnahme der thermischen Abfallverwertungsanlage mit Abgasreinigungsanlage, Betriebsmittellager, Energieerzeugung und Hilfs- und Nebenanlagen (BE 110 bis BE 150) mit Brennstofflagerung im Bunker (BE 210) mit baulichen und verfahrenstechnischen Änderungen im Vergleich zur ersten und zweiten Teilgenehmigung.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **01.12.2016** bis einschließlich **15.12.2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
Zimmer 0.306 während der Dienststunden

montags bis donnerstags

in der Zeit von

7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags in der Zeit von

7.30 Uhr bis 13.30 Uhr,

sowie

Stadt Stade, Rathaus (Neubau), Halle des 1. Obergeschosses,
Hökerstraße 2, 21682 Stade während der Dienststunden

montags bis mittwochs

in der Zeit von

7.00 Uhr bis 15.30 Uhr und

donnerstags

in der Zeit von

7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

freitags

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen - sog. Industrieemissions-Richtlinie- (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken der Abfallverbrennung“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt unter www.umweltbundesamt.de heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Vermerk

Anlage

3. TEILGENEHMIGUNG

I. Entscheidung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin):

**EBS Stade Besitz GmbH
Leerer Landstr. 72
26603 Aurich**

auf Antrag vom 16.07.2015, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 01.06.2016,

die Genehmigung zum Weiterbau und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einem Naturumlaufkessel bei einer thermischen Leistung von 70 MW und einem Durchsatz an Einsatzstoffen von maximal 22,9 t/h und 205.000 t/a.

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort: 21683 Stade
Straße, Haus-Nr.: Johann-Rathje-Köser-Str. 9
Gemarkung: Bützfleth
Flur: 3
Flurstück(e): 30/20,30/34, 30/35, 30/40, 30/73, 30/74, 30/75, 30/76, 30/77, 30/78 und 30/83

2. Gegenstand der 3. Teilgenehmigung sind der Weiterbau und die Inbetriebnahme der Anlage mit Abgasreinigung, Betriebsmittellager, Energieerzeugung und Hilfs- und Nebenanlagen (BE 110 bis BE 150) sowie mit Brennstofflagerung im Bunker (BE 210) einschließlich folgenden baulichen und verfahrenstechnischen Änderungen:

- die Geschosshöhe des Technikgebäudes wird um zwei Geschosse verringert auf nunmehr max. 25,40 m (Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes (5. OG)) verringert,
- das Bunkergebäude (Anlieferung) wird um 5 m bzw. 2,5 m für die Einfahrt zum Rostschlackelager verlängert,
- der Luftkondensator (LUKO) ändert sich in Bauart und Ausmaß
- Systemanpassung der Abgasreinigung (AGR)
- Erweiterung des Maschinenhauses (UMA)
- Hilfskessel mit 2 MW FWL wird im erweiterten UMA errichtet und in Betrieb genommen
- Aufstellung eines oberirdischen Heizöltanks mit einem Volumen von 50 m³
- Verschiebung des Reststoffsilos
- Verschiebung Betriebsmittelsilos
- Errichtung von Ballenaufreißer zur Öffnung von Abfallballen im Bunkergebäude

In dem Kraftwerk sind nur Abfälle zur Verbrennung mit den Abfallschlüsseln gemäß der Tabelle in Anhang 1*) (Input) und den Brennstoffeigenschaften entsprechend Anhang 2*) zugelassen.

Die Zulassung für den Abfall AVV 19 08 14 steht unter dem Vorbehalt, dass vor der ersten Annahme dieses Abfalls gegenüber dem GAA Cuxhaven die technische Machbarkeit der Aufgabe über den Müllbunker und damit verbunden, die Anforderungen an die Verhinde-

Vermerk

zung relevanter Geruchsemissionen und der notwendigen hygienischen Anforderungen nachgewiesen werden.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 20.05.2016 Version 5) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen*) keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II. aufgeführten Nebenbestimmungen*)

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt

- die **Baugenehmigung** nach § 70 i. V. m. § 64 NBauO,
- die **deichrechtliche Ausnahmegenehmigung** nach § 16 NDG,
- die bis zum **01.11.2025 befristete wasserrechtliche Genehmigung** nach § 58 WHG i. V. m. § 98 NWG zur Einleitung von Abwasser aus dem Bereich der Wasseraufbereitung in die öffentlichen Abwasseranlagen,
- die **Erlaubnis** nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Dampfkesselanlage
- die **Erlaubnis nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)** und
- die **Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

mit ein. Im Übrigen ergeht sie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Bodenschutzrechtliche Voraussetzung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorgelegt und von dort schriftlich bestätigt wurde, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

6. Auflagenvorbehalt

Die Aufnahme nachträglicher bodenschutzrechtlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

Die Aufnahme nachträglicher Auflagen bzgl. Errichtung und Betrieb der Anlage bleibt im Hinblick auf noch laufende Zulassungsverfahren zu Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, vorbehalten.

7. Sicherheitsleistung

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Anlagenbetreiberin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, vor Inbetriebnahme Sicherheit in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft – alternativ zu selbstschuldnerisch: unter dem Verzicht auf die Einrede der Vorklage – einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe von **300.000,- Euro** (in Worten: **Dreihunderttausend**) leistet.

Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Im Falle eines Wechsels des Betreibers der Anlage wird die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, nachdem der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

8. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt ist.